

Hauptsatzung der Gemeinde Horka

- Lesefassung -

Gemäß § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Horka in seiner Sitzung am 21.10.2004 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Horka.

Abschnitt I

Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat, die Ortschaftsräte und der Bürgermeister.

Abschnitt II

Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister. Der Gemeinderat kann seinen Vertretern in den Verbandsversammlungen Weisungen erteilen.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 30.06.2003 beträgt die amtliche Einwohnerzahl der Gemeinde Horka 2134 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gem. § 29 Abs. 2, 3 SächsGemO auf 14 Gemeinderäte festgesetzt.

Abschnitt III

Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Ausschüsse

Es werden zwei beratende Ausschüsse mit der Bezeichnung Verwaltungsausschuss und technischer Ausschuss gebildet.

- (1) Diese bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

- (2) Die Zusammensetzung soll der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen.
Wahlverfahren nach H Niemeier.
- (3) Gemeinderäte können an allen Sitzungen der Ausschüsse als Gäste teilnehmen.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgaben:
1. Finanz- und Haushaltswirtschaft: einschließlich Abgabenangelegenheiten
 2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 3. Personalangelegenheiten
 4. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
 5. soziale und kulturelle Angelegenheiten
 6. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der
Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
 7. Kommunale Beteiligungen
 8. Marktangelegenheiten
- (2) *Der Verwaltungsausschuss dient als beratendes Organ für den Bürgermeister in dringenden Angelegenheiten.*

§ 6 Aufgaben des technischen Ausschusses

Die Zuständigkeit des technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgaben:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Verkehrswesen
3. Ver- und Entsorgung
4. Bauhof und technische Straßenverwaltung
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz
6. Technische Verwaltung gemeindeeigener Liegenschaften
7. *Gemeindliche Einrichtungen wie Kinder-, Jugend-, Sporteinrichtungen und Friedhofswesen*
8. *Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung*

Abschnitt IV

Bürgermeister

§ 7 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung,
soweit seine Aufgaben nicht von dem Verwaltungsverband Weißer Schöps/Neiße wahrgenommen werden.
Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit. Die Amtsstellung des jetzigen Amtsinhabers

bleibt hiervon unberührt. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung und des Bauhofes verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung und des Bauhofes. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 12.500 EUR im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis 10.000 EUR¹,
3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VB BAT -0, Aushilfsangestellten, Arbeitern der Lohngruppen 1- 5 BMTG-O, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen bis 500 EUR.
5. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 400 EUR im Einzelfall.
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 EUR,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis im Einzelfall nicht mehr als 1.500 EUR beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und der Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.500 EUR,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert ohne Nebenkosten von 1.500 EUR,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährsverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen.

(3) Bis zu den in Absatz 2 genannten unteren Wertgrenzen handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten ferner Stellungnahmen der Gemeinde zu Anträgen nach dem BauGB und Sächsischer Bauordnung, soweit die Bausumme nicht den Betrag von 50.000 EUR erreicht und von der Maßnahme keine erheblichen gestalterischen

Auswirkungen ausgehen.

§ 9 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Person zur Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertreter und Gemeindeverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Absatz 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V

Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 11 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss von mindestens 5 % der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 12 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 % der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt VI

Ortschaftsverfassung

§ 13 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortsteilen gilt die Ortschaftsverfassung:
Biehain
Mückenhain
- (2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:
Biehain 5 Mitglieder
Mückenhain 5 Mitglieder
- (3) Die Ortschaftsräte entscheiden über alle in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten in eigenem Ermessen, soweit der Gemeinderat keine Ausgrenzungen getroffen und allgemeine Richtlinien erlassen hat.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.09.1999 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.